

- einfache Äquivalenzziffernkalkulation;
- differenzierte Äquivalenzziffernkalkulation angewandt werden.

(4) Die einfache Divisionskalkulation ist anzuwenden, wenn die abgeschlossene Produktion eines Kostenträgers in der produzierenden Kostenstelle vorhanden ist. Bei abgeschlossener Produktion eines Kostenträgers in der produzierenden Kostenstelle ist nur die direkte Zurechnung der technologischen Kosten und der Abteilungsleitungskosten möglich; die noch verbleibenden Selbstkosten sind den Kostenträgern indirekt zuzurechnen.

(5) Die Stufendivisionskalkulation ist anzuwenden, wenn sich der Produktionsprozeß über mehrere Bearbeitungsstufen erstreckt und in den einzelnen Bearbeitungsstufen Teilkostenträger hergestellt werden.

(6) Die Äquivalenzziffernkalkulation ist anzuwenden, wenn in einer produzierenden Kostenstelle mehrere Kostenträger hergestellt werden, deren Selbstkosten in ihrer absoluten Höhe unterschiedlich, in ihrer Zusammensetzung aber durch einen gleichartigen Produktionsprozeß vergleichbar sind. Es sind eine oder mehrere differenzierte Äquivalenzziffernreihen festzulegen, die den unterschiedlichen Kostenanfall der verschiedenen Kostenträger global oder differenziert nach den Bearbeitungsstufen zum Ausdruck bringen. Die Äquivalenzziffernreihen sind, ausgehend vom für die Fertigung bestimmenden Kostenträger, aus gültigen technologischen Dokumentationen oder technisch-wirtschaftlichen Kennziffern abzuleiten bzw. durch eine einmalige exakte Kostenermittlung für den Planungszeitraum bei weitgehend direkter Zurechnung der Selbstkosten festzulegen.

#### §73

(1) Bei Kuppelproduktion können die Selbstkosten nur für die verbundene Leistung ermittelt werden. Kuppelproduktion bzw. verbundene Leistung liegt vor, wenn als Ergebnis eines Arbeitsprozesses mehrere Produkte mit unterschiedlicher materieller Zusammensetzung und verschiedenen Gebrauchswerteigenschaften entstehen.

(2) Die Kalkulation der Kuppelerzeugnisse kann -  
durdigeführt werden

- auf der Grundlage technisch-wirtschaftlicher Kennziffern des technologischen Prozesses (Äquivalenzziffern);

- nach der Restwertmethode (Subtraktionsmethode).

(3) Bei der Restwertmethode sind die Kuppelerzeugnisse eines Arbeitsprozesses nach Haupt- und Nebenerzeugnissen zu unterscheiden. Die Nebenerzeugnisse sind mit festen Beträgen je Mengeneinheit zu bewerten; das können sein:

- Betriebspreise oder aus ihnen durch Rückrechnung ermittelte Gesamtselbstkosten der planbaren Kostenarten;
- betriebsindividuelle oder gesellschaftliche Relationen;
- Gesamtselbstkosten der planbaren Kostenarten von vergleichbaren Erzeugnissen.

Nach Subtraktion der Summe der festen Beträge der Nebenerzeugnisse von den Selbstkosten der verbundenen Leistung ergeben sich als Restwert die Selbstkosten des Haupterzeugnisses.

### Normative Kostenrechnung

#### §74

(1) Zur Erhöhung der Aussagefähigkeit der Kostenrechnung ist grundsätzlich die normative Kostenrechnung auf der Grundlage durchschnittlicher oder laufender Kostennormative entsprechend den betrieblichen Bedingungen und Voraussetzungen anzuwenden.

(2) Die Abweichungen von den vorgegebenen Kostennormativen und die Analyse ihrer Ursachen sind für die Leitungstätigkeit sowie zur Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung auszunutzen,

(3) Die in der normativen Kostenrechnung anzuwendenden Kostennormative sind für die Verbesserung der Planung des Kostenvolumens und der Kostenentwicklung auszunutzen.

#### §75

In der normativen Kostenrechnung sind die Kosten je Kostenart oder Kostenkomplex für die Einheit einer Leistung zu normieren und für die effektive Leistung vorzugeben. Die Abweichungsrechnung hat entweder über die primäre Erfassung der Abweichungen oder durch Gegenüberstellung der Istselbstkosten und normativen Selbstkosten zu erfolgen.

#### §76

(1) Die Normierung der Kostenarten und Kostenkomplexe je Leistungseinheit hat grundsätzlich von Zeit-, Mengennormen oder von technisch- und organisatorisch-wirtschaftlichen Kennziffern auszugehen.

(2) Als Leistungseinheiten können für Kostennormative sowohl Mengen- als auch Zeiteinheiten, gegebenenfalls auch Wertgrößen angewandt werden.

(3) Die Kostennormative für die Leitungskosten sind auf der Grundlage technisch- und organisatorisch-wirtschaftlicher Kennziffern zu bilden.

#### §77

(1) Für die normative Kostenrechnung können durchschnittliche und/oder laufende Kostennormative angewandt werden.

(2) Durchschnittliche Kostennormative sind als Jahres- oder Quartalsdurchschnittsgrößen für die Kostenarten und Kostenkomplexe je Erzeugnis- bzw. Leistungseinheit festzulegen und sind grundsätzlich unmittelbar mit dem Jahres- oder Quartalsfinanzplan und Jahres- oder Quartalskostenplan verbunden.

(3) Laufende Kostennormative sind für den jeweiligen Abrechnungszeitraum geplante Kostenarten und Kostenkomplexe je Leistungseinheit oder von der Technologie für den Zeitraum als gültig erklärte und vorgegebene Kostennormative.

#### §78

(1) Die Abweichungen sind als Verbrauchs- und Leistungsabweichungen auszuweisen.

(2) Verbrauchsabweichungen entstehen als Mehr- oder Minderverbrauch gegenüber den vorgegebenen Kostennormativen der Kostenträger bzw. Kostenstellen.

(3) Leistungsabweichungen entstehen durch das fixe und degressive Verhalten einzelner Kostenarten und Kostenkomplexe zur Leistungsentwicklung und sind durch Gegenüberstellung der geplanten mit der effektiven Leistung zu ermitteln.